

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Islamwissenschaft II-**

vom 17. November 1999

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teil

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge-Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt höchstens 22 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium höchstens 14 Semesterwochenstunden.

§ 3 Verbindung mit anderen Studiengängen

- (1) Islamwissenschaft II kann nur als Nebenfach und nur zusammen mit dem Hauptfach Islamwissenschaft I gewählt werden.
- (2) In der o.g. Kombination müssen alle drei klassischen Sprachen der islamischen Welt (Arabisch, Türkisch, Persisch) erlernt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Islamwissenschaft II ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil-

Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (mit Referat und Hausarbeit bzw. vergleichbaren Leistungen);

2. die erfolgreiche Abschlußklausur der Stufe IV des Sprachkurses in der gewählten Sprache (diese darf nicht mit einer der in Islamwissenschaft I gewählten Sprachen identisch sein).
3. Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Inhalte von zwei Schwerpunktgebieten, in denen eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes sowie der Forschungslage erwartet wird. Der Prüfling hat die Möglichkeit, die Schwerpunktgebiete vorzuschlagen; ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags besteht hingegen nicht. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die Schwerpunktgebiete.
- (2) Schwerpunktgebiete der mündlichen Prüfung in Islamwissenschaft II müssen sich unterscheiden von den Schwerpunktgebieten der mündlichen Prüfung in Islamwissenschaft I.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 22. Januar 2000, S. 15, geändert am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 523).